



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal
Herausgegeben vom Rektor

NR_25 JAHRGANG 48
13. Mai 2019

Vierte Änderung der Prüfungsordnung (Allgemeine Bestimmungen) für den Studiengang Master of Education – Lehramt an Berufskollegs an der Bergischen Universität Wuppertal

vom 13.05.2019

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16.09.2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert am 17.10.2017 (GV. NRW S. 806), hat die Bergische Universität Wuppertal die folgende Ordnung erlassen. Diese Ordnung gilt nur in Verbindung mit den Fachspezifischen Bestimmungen der einzelnen Teilstudiengänge für den Studiengang Master of Education - Lehramt an Berufskollegs.

Artikel I

Die Prüfungsordnung (Allgemeine Bestimmungen) für den Studiengang Master of Education – Lehramt an Berufskollegs vom 21.03.2013 (Amtl. Mittlg. 24/13), zuletzt geändert am 15.01.2018 (Amtl. Mittlg. 05/18), wird wie folgt geändert:

- 1. In § 2 Absatz 1 Satz 2** wird das Fach „Musik“ in der Fakultät für Geistes- und Kulturwissenschaften ergänzt.
- 2. In § 2 Absatz 1 Satz 2** wird das Fach „Wirtschaftslehre/Politik“ der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften zugeordnet.
- 3. § 2 Absatz 1 Satz 6** erhält folgende Fassung:
„Wenn als Teilstudiengang 1 Wirtschaftswissenschaft gewählt wird (Große berufliche Fachrichtung), kann als Teilstudiengang 2 Wirtschaftsinformatik oder Sektorales Management oder Produktion, Logistik, Absatz oder Finanz- und Rechnungswesen, Steuern gewählt werden (Kleine berufliche Fachrichtung).“
- 4. § 2 Absatz 2 Satz 2** erhält folgende Fassung:
„Zugangsvoraussetzung für die Fächer Farbtechnik/Raumgestaltung/Oberflächentechnik, Kunst, Mediendesign und Designtechnik, Musik sowie Sport ist zudem, dass eine gesonderte Note für fachpraktische Bachelorstudien feststellbar ist.“
- 5. § 2 Absatz 3 Satz 7** erhält folgende Fassung:
„Der Zugang zu den Teilstudiengängen Farbtechnik/Raumgestaltung/Oberflächentechnik, Kunst, Mediendesign und Designtechnik, Musik sowie Sport setzt zudem den Nachweis der spezifischen, auf die Anforderung für das Lehramt an Berufskollegs abgestimmte Eignung für diese Fächer voraus, der in der Regel mit der Aufnahme in ein einschlägiges Bachelorstudium erbracht wurde.“

6. **§ 4 Absatz 3** erhält folgende Fassung:
 „Im Masterstudium sind in den aufgeführten Teilstudiengängen, dem schulpraktischen Teil des Praxissemesters und der Abschlussarbeit durch Abschluss der jeweiligen Module gemäß den Modulbeschreibungen (Fachspezifische Bestimmungen) die angeführten LP zu erwerben:
- | | |
|--|--------|
| 1. Im Teilstudiengang 1 (erstes Fach) | 26 LP |
| darunter | |
| - bis zum Masterabschluss mindestens 12 LP Fachdidaktik (einschließlich im Bachelorstudiengang nachgewiesenen Fachdidaktikstudien) und | |
| - 4 LP Vor- und Nachbereitung sowie Begleitung des Praxissemesters einschließlich 2 LP Studienprojekt. | |
| 2. Im Teilstudiengang 2 (zweites Fach) | 26 LP |
| darunter | |
| - bis zum Masterabschluss mindestens 12 LP Fachdidaktik(einschließlich im Bachelorstudiengang nachgewiesene Fachdidaktikstudien) und | |
| - 4 LP Vor- und Nachbereitung sowie Begleitung des Praxissemesters einschließlich 2 LP Studienprojekt. | |
| 3. Im Teilstudiengang 3 (Bildungswissenschaften) | 34 LP |
| darunter | |
| - 6 LP Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte sowie | |
| - 4 LP Vor- und Nachbereitung sowie Begleitung des Praxissemesters. | |
| 4. Im Teilstudiengang 1, 2 oder 3 durch ein Forschungsprojekt sofern die | 6 LP |
| Fachspezifischen Bestimmungen ein Modul Forschungsprojekt vorsehen. | |
| 5. Schulpraktischer Teil des Praxissemesters am Lernort Schule | 13 LP |
| 6. Abschlussarbeit („Master-Thesis“) in einem der Teilstudiengänge. | 15 LP“ |
7. **§ 5 Absatz 7 Satz 3** erhält folgende Fassung:
 „Prüfungen, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, können nach Maßgabe der Modulbeschreibungen (Fachspezifische Bestimmungen) zweimal, dreimal oder uneingeschränkt oft wiederholt werden, dies gilt nicht für die Abschlussarbeit.“
8. **§ 10 Absatz 3 Satz 2** erhält folgende Fassung:
 „Darüber hinaus ist bei Inanspruchnahme von Schutzbestimmungen nach § 64 Abs. 2 Nr. 5 HG ein jederzeitiger Rücktritt von einer Prüfung aus triftigem Grund möglich.“
9. **§ 17 Absatz 1 Satz 1** erhält folgende Fassung:
 „In den Teilstudiengängen Farbgestaltung/Raumgestaltung/Oberflächentechnik, Kunst, Mediendesign und Designtechnik, Musik sowie Sport können die fachspezifischen Bestimmungen Prüfungen in Form fachpraktischer Prüfungen vorsehen, um festzustellen, ob die Kandidatin oder der Kandidat über die in dem jeweiligen Fachgebiet notwendigen fachpraktischen Qualifikationen verfügt.“
10. **§ 20 Absatz 7 Satz 8** erhält folgende Fassung:
 „Darüber hinaus ist bei Inanspruchnahme von Schutzbestimmungen nach § 64 Abs. 2 Nr. 5 HG ein jederzeitiger Rücktritt von einer Prüfung aus triftigem Grund möglich.“
11. **Anhang:** Modulbeschreibung des Praxissemesters für das Lehramt an Berufskollegs.

Artikel II Übergangsbestimmungen

Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die für den Studiengang Master of Education – Lehramt an Berufskollegs ab dem Wintersemester 2019/2020 erstmalig an der Bergischen Universität Wuppertal eingeschrieben sind.

Studierende, die ihr Studium nach der Prüfungsordnung vom 21.03.2013 (Amtl. Mittlg. 24/13), zuletzt geändert am 15.01.2018 (Amtl. Mittlg. 05/18), aufgenommen haben, können ihre Modulprüfungen einschließlich der Abschlussarbeit bis zum 30.09.2021 ablegen, es sei denn, dass sie die Anwendung dieser neuen Prüfungsordnung beim Prüfungsausschuss beantragen. Der Antrag auf Anwendung der neuen Prüfungsordnung ist unwiderruflich.

Artikel III
In-Kraft-Treten, Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Gemeinsamen Studienausschusses vom 03.04.2019.

Wuppertal, den 13.05.2019

Der Rektor
der Bergischen Universität Wuppertal
Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Lambert T. Koch

Anhang: Modulbeschreibung des Praxissemesters für das Lehramt an Berufskollegs

PS Praxissemester			
Pflicht		25 LP	8 SWS

Lernziele/ Kompetenzen:

Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über die Fähigkeit, grundlegende Elemente schulischen Lehrens und Lernens auf der Basis von Fachwissenschaft, Fachdidaktik und Bildungswissenschaften zu planen, durchzuführen und zu reflektieren, Konzepte und Verfahren von Leistungsbeurteilung, pädagogischer Diagnostik und individueller Förderung anzuwenden und zu reflektieren, den Erziehungsauftrag der Schule wahrzunehmen und sich an der Umsetzung zu beteiligen, theoriegeleitete Erkundungen im Handlungsfeld Schule zu planen, durchzuführen und auszuwerten sowie aus Erfahrungen in der Praxis Fragestellungen an Theorien zu entwickeln und ein eigenes professionelles Selbstkonzept zu entwickeln.

Die Studierenden sind in der Lage, Theorie und Praxis professionsorientiert zu verbinden.

Sie verfügen sowohl über konzeptionell-analytische als auch reflexiv-praktische Kompetenzen.

Sie verfügen über die erforderlichen Grundlagen für die Praxisanforderungen der Schule sowie des Vorbereitungsdienstes.

Das Praxissemester besteht aus 4 Modulen. Die Gesamtnote ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen der Module PS I, PS II und PS III.

PS I (oder fachspez. Modul: Vorbereitungs- und Begleitmodul (Bildungswissenschaften))			
Pflichtmodul		4 LP	4 SWS
Dieses Modul ist Bestandteil von Teilstudiengang 3 (Bildungswissenschaften)			

PS II (oder fachspez. Modul: Fachdidaktisches Vorbereitungs-/ Begleitmodul (Teilstudiengang 1))			
Pflichtmodul		4 LP	2 SWS
Dieses Modul ist Bestandteil von Teilstudiengang 1			

PS III (oder fachspez. Modul: Fachdidaktisches Vorbereitungs-/ Begleitmodul (Teilstudiengang 2))			
Pflichtmodul		4 LP	2 SWS
Dieses Modul ist Bestandteil von Teilstudiengang 2			

PS IV Modul: Schulpraktischer Teil des Praxissemesters			
Pflichtmodul		13 LP	mindestens 390 Zeit-Stunden

Lernziele/ Kompetenzen:

Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage,

- fachliches Lernen zu planen und den Erwerb reflexiver Handlungskompetenzen anzubahnen;
- die Komplexität unterrichtlicher Situationen zu erkennen und zu bewältigen;
- Lern- und Leistungssituationen zu unterscheiden sowie fachspezifische Formen der Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung zu erproben;
- Lernvoraussetzungen und Lernprozesse von Schülerinnen und Schülern zu verstehen, zu beschreiben und in Ansätzen zu diagnostizieren;
- Werte und Normen eigenen Handelns zu reflektieren und selbstbestimmtes Urteilen und Handeln von Schülerinnen und Schülern zu unterstützen;
- über reflexive Prozesse ihre Berufsrolle zu entwickeln.

Nachweis: Bilanz- und Perspektivgespräch (Dokumentation im Portfolio)

Unbenotete Modulabschlussprüfung durch:

Das unbenotete Modul schließt mit einem Bilanz- und Perspektivgespräch ab, das durch das zugewiesene Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung durchgeführt wird.

Dieses dient der Beratung, der Bilanzierung der individuellen professionellen Entwicklung und der Diskussion individueller Entwicklungsmöglichkeiten.

Am Bilanz- und Perspektivgespräch nehmen die bzw. der Studierende sowie je eine an der Ausbildung beteiligte Vertreterin oder ein an der Ausbildung beteiligter Vertreter des Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung und der Schule teil.

Das Gespräch soll in der Regel die Dauer von einer Stunde nicht überschreiten.

Der unbenotete Nachweis über den am Lernort Schule und am Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung geleisteten Workload sowie über die ordnungsgemäße Durchführung des Bilanz- und Perspektivgesprächs erfolgt durch das zuständige Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung.

Organisationsform

- (1) Unterricht, der im Rahmen des Moduls zu absolvieren ist, erfolgt in Unterrichtsfächern und der Schulform, die den gewählten Teilstudiengängen entsprechen.
- (2) Grundsätzlich stehen in dem Modul vier Wochentage für Unterricht unter Begleitung, Unterrichtshospitationen, die Teilnahme an Konferenzen, an der Beratung von Erziehungsberechtigten und an verschiedenen Formen des Schullebens (zum Beispiel alle Formen von Klassenfahrten, Ganztagsaktivitäten, Pausenaufsichten) sowie die Durchführung von einem Studienprojekt in jedem der Teilstudiengänge 1 und 2 zur Verfügung.
- (3) Der Unterricht unter Begleitung soll auf beide Fächer möglichst gleichmäßig verteilt werden und beträgt insgesamt mindestens 50 und höchstens 70 Unterrichtsstunden.
- (4) Davon ist je Fach mindestens ein Unterrichtsvorhaben im Umfang von 5 bis 15 Unterrichtsstunden durchzuführen.

Verantwortung

- Die Verantwortung für die Ausbildungsbeiträge der Schule trägt die Schulleitung;
- Die Studierenden werden durch von der Schulleitung bestellte Ausbildungslehrerinnen und -lehrer begleitet;
- Zur Begleitung der Studierenden bestellt das jeweilige Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung Fachleiterinnen und Fachleiter;
- Diese bilden die Studierenden durch obligatorische Einführungsveranstaltungen aus, bieten Hilfestellungen bei der Umsetzung der Studienprojekte und Unterrichtsvorhaben an, fördern die Entwicklung einer forschenden Lernhaltung und geben Anregungen zur Reflexion der gewonnenen Erfahrungen;
- Praxisbegleitung und -ausbildung bauen sukzessiv auf und sind an Standards ausgerichtet;
- Im Mittelpunkt steht Unterricht unter Begleitung, der – anknüpfend an Hospitationen – eigenständige Unterrichtselemente, Einzelstunden und schließlich die Durchführung von Unterrichtsvorhaben umfasst;
- Grundlegendes zu rechtlichen und schulischen Rahmenbedingungen wird in der zugewiesenen Schule durch Ausbildungsbeauftragte im Rahmen eines mit dem zugewiesenen Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung abgestimmten Ausbildungsprogramms vermittelt.

a Modulteil: Einführungsveranstaltungen

Pflichtmodulteil	Lehrform/en: Seminar
------------------	----------------------

Nachweis individueller Leistung durch:

Es ist kein Nachweis vorgesehen.

Inhalte:

- Vorbereitung und Anbahnung eines verantwortlichen und selbstständigen Lehrerhandelns;
- Anwendung theoretischen Wissens um guten Unterricht auf konkrete Unterrichtssituationen;
- Planung von Unterrichtsstunden – exemplarische Arbeit an Planungsaufgaben von Studierenden;
- Bezug fachdidaktischen Grundlagenwissens auf ausgewählte fachspezifische Schlüsselsituationen: Einstiege, Medieneinsatz, Aufgabenstellungen, Leistungsüberprüfungssituationen u.a.m.

Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung

b	Modulteil: schulpraktische Ausbildungszeit
Pflichtmodulteil	Lehrform/en: Seminar
Nachweis individueller Leistung durch:	
<i>Es ist kein Nachweis vorgesehen.</i>	
Inhalte:	
<ul style="list-style-type: none"> - Schärfung des Blicks auf Elemente der Unterrichtsplanung und -durchführung und Grundlegung eines Bewusstseins für eigene Stärken sowie den Entwicklungsbedarf auf der Grundlage von Einzelstunden; - Beratende Rückmeldungen zu den durchgeführten Unterrichtsvorhaben; - Unterrichtsanalysen im Kontext von Gruppenhospitationen und/oder von Videografien, fokussiert auf die zentralen Kompetenzen „Unterrichten“ und „Erziehen“, bzw. mit fachdidaktischen Exkursen; - Abstraktion übergreifender Themenaspekte; - Beratungsgespräche zu Unterrichtsbesuchen von Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern und erfahrenen Lehrkräften; - Einführung in den Umgang mit Erziehungsproblemen; - Hinführung und Unterstützung bei der Beobachtung und Beurteilung von Leistungen; - Durchführung von Studienprojekten (SP): zur Untersuchung von Fragestellungen zum Handlungsfeld Schule in fach-, theorie- und methodengeleiteten Erkundungen und Reflexionen. Ein SP kann beispielsweise in Verbindung mit einem eigenen Unterrichtsvorhaben oder mit dem Unterrichtsvorhaben einer Fachlehrerin oder eines Fachlehrers durchgeführt werden. Es kann – unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben – auch auf der Grundlage von Erhebungen (z.B. Umfragen, Interviews, Schülerprodukten oder Fallanalysen) durchgeführt werden. 	
<i>Schule und Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung</i>	